



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München.....

E-Mail
Regierungen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben
Landesbaudirektion
Bayer. Gemeindetag
Bayer. Städtetag
Bayer. Landkreistag

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Bearbeiterin München
StMB-22-4302.1-1-6-18 Frau Halser 12.08.2022

Telefon E-Mail
(089) 2192 3518 claudia.halser@stmb.bayern.de

**Änderung von Art. 36 BayStrWG; Fakultatives Planfeststellungsverfahren
bei selbständigen Radwegen sowie Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen von unwesentlicher Bedeutung**

Anlage(n)
Bekanntmachung Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10-2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Mai 2022 wurde Art. 36 BayStrWG um einen neuen Absatz 5 ergänzt, der ein fakultatives Planfeststellungsverfahren ermöglicht. Es gilt für den Bau und die wesentliche Änderung von Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen von unwesentlicher Bedeutung sowie insbesondere von selbständigen Radwegen im Sinne von Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, einschließlich der begleitenden Gehwege, außerhalb geschlossener Ortschaften. Die Änderung ist am 1. Juni 2022 in Kraft getreten. Zu der Gesetzesänderung werden folgende Hinweise gegeben:

1. Allgemeines zur Gesetzesänderung

Art. 36 Abs. 5 BayStrWG enthält keine Erweiterung der Pflicht zur Durchführung von Planfeststellungsverfahren, sondern steht als zusätzliche Möglichkeit zur Schaffung von Baurecht neben dem auch weiterhin möglichen Straßenbau ohne Planfeststellungsverfahren in eigener Zuständigkeit des Landkreises oder der Kommune (Art. 10 BayStrWG) zur Verfügung.

Die Regelung soll insbesondere die Realisierung von selbständigen Radwegen unterstützen, die bisher wegen Problemen mit dem Grunderwerb oder wegen entgegenstehender öffentlicher Belange nicht weiterbetrieben wurden. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen wird das fakultative Planfeststellungsverfahren auf die gegenüber Radwegen höherrangigen Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen ausgedehnt, denen keine besondere Bedeutung im Sinne von Art. 36 Abs. 2 BayStrWG zukommt und für die bisher kein Planfeststellungsverfahren möglich war.

2. Hinweise zur Projektauswahl

Da das Planfeststellungsverfahren erheblichen Aufwand für die Vorbereitung bei der antragstellenden Kommune und für die Durchführung bei der Regierung als Planfeststellungsbehörde verursacht, sollte es nur für besonders komplexe Planungen zur Anwendung kommen. Mit der Formulierung „können durch Planfeststellung zugelassen werden“ wird der Planfeststellungsbehörde ein Entschließungsermessen eingeräumt. Dieses ermöglicht ihr neben der generell möglichen Entscheidung zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens oder zum Verzicht auf Planfeststellung oder Plangenehmigung bei Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 74 Abs. 6 und 7 BayVwVfG eine Entscheidung über die Annahme des Planfeststellungsantrags nach pflichtgemäßem Ermessen.

Den Kommunen wird empfohlen, sich im Vorfeld eines möglichen Planfeststellungsverfahrens mit der zuständigen Regierung als Planfeststellungsbehörde sowohl über die Möglichkeiten zur Realisierung ihres Projektes, wie auch über die erforderlichen Unterlagen abzustimmen.

Dabei ist z. B. zu beachten, dass die Enteignungsmöglichkeit zur Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast nach Art. 40 Abs. 1 BayStrWG auch ohne Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren besteht, wenn dieses nicht vorgeschrieben ist. Der Unterschied zu Art. 40 Abs. 2 BayStrWG liegt darin, dass die Begründung für die Zulässigkeit der Enteignung nicht in einem vorauslaufenden

Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren, sondern direkt im Enteignungsverfahren erfolgen muss. Das vorlaufende Planfeststellungsverfahren ist daher eher bei komplizierten Planungen vorzugswürdig, bei denen eine Vielzahl von Grundstücken nicht freihändig erworben werden kann (vgl. Art. 40 Abs. 1 BayEG). Für das Enteignungsverfahren ist im Einzelfall nachzuweisen, dass die Enteignung für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist und der Enteignungszweck nicht auf andere zumutbare Weise erreicht werden kann. Für Radwegeprojekte kann dazu beispielsweise ihre Einpassung in die Netzplanung für den Radverkehr, Sicherheit des Radverkehrs, Anzahl der erwarteten Radfahrer etc. herangezogen werden. Auch die inzwischen gestiegene Bedeutung des Alltagsradverkehrs kann Berücksichtigung finden. Gleiches gilt natürlich auch für die vorzeitige Besitzeinweisung nach Art. 39 BayEG.

Für selbständige Radwege und Geh- und Radwege wird die Planfeststellungsmöglichkeit nur für Strecken eröffnet, die sich außerhalb der geschlossenen Ortslage gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG befinden. Der Anpassungsbereich zwischen dem innerörtlichen Straßen- und Radwegenetz und dem außerorts gelegenen Radweg kann nach den allgemeinen Regelungen als notwendige Folgemaßnahme in die Planfeststellung aufgenommen werden (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

3. Bedeutung des Übergangs der Zuständigkeit auf die Planfeststellungsbehörde
Mit der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde geht die Zuständigkeit für die Zulassung oder Ablehnung des geplanten Straßenbauvorhabens auf die Planfeststellungsbehörde über. Sie entscheidet im Rahmen der mit der Planfeststellung verbundenen Konzentrationswirkung selbständig und umfassend. Daneben entscheidet sie auch über die für das Bauvorhaben erforderlichen Grundstücke. Die Enteignungsbehörde ist nach Art. 40 Abs. 2 BayStrWG an den festgestellten oder genehmigten Plan gebunden. Die Kommune ist zwar nicht verpflichtet, einen festgestellten oder genehmigten Plan umzusetzen, sie muss ihn jedoch im Falle der Umsetzung einschließlich der festgesetzten Nebenbestimmungen beachten. Solange der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung nicht umgesetzt, geändert oder aufgehoben ist, ist der Landkreis oder die Kommune an die Entscheidung gebunden.

4. Hinweise zu Planunterlagen

Für die vorzulegenden Planunterlagen kann auch für die Planung selbständiger Radwege auf die vorhandenen Hilfestellungen für die Straßenplanung, wie z. B. die Planfeststellungsrichtlinien und die RE 2012 zurückgegriffen werden. Dabei ist jedoch besonders darauf zu achten, dass Radwegeplanungen im Hinblick auf die durch sie ausgelösten Konflikte regelmäßig weniger komplex sind, als Planungen für Staatsstraßen und bedeutende Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen. Es müssen nur Unterlagen vorgelegt werden, die für die konkrete Planung erforderlich sind. So wird regelmäßig für die Betriebsphase des Radweges auf immissionstechnische Untersuchungen samt Lageplänen verzichtet werden können. Textliche Erläuterungen können im Erläuterungsbericht zusammengefasst und auch Planunterlagen können stärker zusammengefasst werden. Andererseits müssen die Unterlagen für eine ggf. notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung oder die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf die Vermeidung von Verbotsstatbeständen den hohen gesetzlichen Anforderungen wie bei jeder Straßenplanung gerecht werden.

Die Kommunalen Spitzenverbände werden gebeten, diese Hinweise an ihre Mitglieder weiterzugeben. Sie sind im Internet unter <https://www.stmb.bayern.de/vum/strasse/strassenundverkehrsrecht/strassenrecht/index.php> als Download verfügbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claudia Halser
Ministerialrätin